

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025

Vom 7. Juli 2025

Aufgrund des § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. März 2025 (GVOBl. M-V S. 138, 183) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1

Die Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 vom 7. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „2020/2021 bis 2024/2025“ durch die Wörter „2025/2026 bis 2028/2029“ ersetzt.
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Anwärterinnen und“ und die Wörter „sowie der Anwärter“ gestrichen und jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Schulbehörde entscheidet unter Beteiligung der für Ausbildung zuständigen Bereiche bei der obersten Schulbehörde.“
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 werden den Schulen, die einzelne oder alle nachfolgenden Angebote durchführen, zweckbezogen folgende Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt:

 1. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache in der inklusiven Lerngruppe Sprache
 - a) 21 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe in der Jahrgangsstufe 1 und
 - b) 22 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe in der Jahrgangsstufe 2;
 2. für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
 - a) 22 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 1 und 2 im Rahmen der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen,
 - b) 26 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 3 und 4 im Rahmen der Kleinen Schulwerkstatt an Grundschulen sowie
 - c) 29 Lehrkräftewochenstunden je Lerngruppe der verbundenen Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen der Schulwerkstatt an weiterführenden allgemein bildenden Schulen;
 4. für die Förderung im Rahmen der Schule mit spezifischer Kompetenz je Schule 27 beziehungsweise 27,5 Lehrkräftewochenstunden entsprechend des Regelstundenmaßes gemäß Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung;
 5. für die Förderung in Diagnoseförderlerngruppen (DFLG) im Rahmen der Schuleingangsphase je Lerngruppe
 - a) 18 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 1,
 - b) 21 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 2 und
 - c) 22 Lehrkräftewochenstunden für die DFLG 3;
- Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden zusätzlich zum Grundbudget gemäß Absatz 1 für die Einrichtung von Lerngruppen für die Flexible Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3 des Schulgesetzes weitere Lehrkräftewochenstunden für Unterricht und Praxisbegleitung zur Verfügung gestellt:

1. für Schulen, die das Angebot „Freiwilliges 10. Schuljahr“ durchführen, je Lerngruppe bis zu 33 Lehrkräftewochenstunden,
2. für Schulen, die das Angebot „Praxisorientierte Berufsmatura“ durchführen, je Lerngruppe 24 Lehrkräftewochenstunden als Basisausstattung sowie 0,5 Lehrkräftewochenstunden je Schülerin beziehungsweise Schüler.

Für die letztmalig zum Schuljahr 2025/2026 beginnenden und anschließenden inhaltlich in der Praxisorientierte Berufsmatura gemäß Satz 1 Nummer 2 überführten Angebote werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen:

1. je jahrgangsübergreifende Lerngruppe im Angebot Berufsmatura Dual jeweils 24 Lehrkräftewochenstunden und
2. je Lerngruppe im Produktiven Lernen 24 Lehrkräftewochenstunden als Basisausstattung sowie 0,5 Lehrkräftewochenstunden je Schülerin beziehungsweise Schüler bereitgestellt.

Die Einrichtung der Lerngruppen bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 4 und es wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle ganztägig arbeitenden Schulen, mit Ausnahme der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, erhalten für die Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten ein schulbezogenes verbindliches mehrjähriges Budget, das in Summe insgesamt dem rechnerischen Gegenwert von mindestens 10.500 Lehrkräftewochenstunden entspricht. Dieses Budget wird den einzelnen Schulen in Form von Lehrkräftewochenstunden und finanziellen Mitteln bereitgestellt. Mindestens 25 Prozent des Budgets wird in Form von finanziellen Mitteln für Unterricht ergänzende Angebote außerschulischer Kooperationspartner bereitgestellt. Die Lehrkräftewochenstunden können ebenfalls ganz oder teilweise in Form von finanziellen Mitteln für Unterricht ergänzende Angebote außerschulischer Kooperationspartner in Anspruch genommen werden. Die oberste Schulbehörde kann Festlegungen zur Ausgestaltung der Koope-

rationsverträge mit den außerschulischen Partnern und zur Ermittlung des Umfangs der finanziellen Mittel je Angebotseinheit treffen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Ermittlung der schulbezogenen ganztagspezifischen Budgets gemäß Absatz 1 Satz 1 sind die Schülerzahlen und Teilnehmerzahlen zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 maßgeblich. Für die Ermittlung der schulbezogenen Budgets ist für ganztägig arbeitende Grundschulen der Faktor 0,1667 je zu berücksichtigendem Teilnehmenden und für Ganztagschulen der Faktor 0,1333 je zu berücksichtigendem Teilnehmenden anzuwenden. Die oberste Schulbehörde kann im Rahmen der Budgetermittlung gemäß Absatz 1 Festlegungen zu Mindestausstattungen und Maximalausstattungen bezogen auf die jeweilige Organisationsform des ganztägigen Lernens treffen.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und dessen Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Schulbehörde prüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit des schulbezogenen verbindlichen mehrjährigen Budgets gemäß Absatz 1.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Eine Unterricht ergänzende Angebotseinheit hat einen Zeitumfang von 45 Minuten. Die Mindestanzahl der zu gewährleistenden Angebotseinheiten je Schule ergibt sich als Summe aus

1. dem Quotienten der gemäß Absatz 1 bereitgestellten finanziellen Mittel und der durch die oberste Schulbehörde für die Umrechnung von Lehrkräftewochenstunden in finanzielle Mittel festgelegten Rechengröße, multipliziert mit dem Faktor 1,5 und
2. der Anzahl der Lehrkräftewochenstunden gemäß Absatz 1 multipliziert mit dem Faktor 1,5.

Mindestens sind zwei Angebotseinheiten durch außerschulische Kooperationspartner zu gewährleisten, soweit die oberste Schulbehörde im Einzelfall nicht eine abweichende Regelung zulässt.“

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Sofern die Mindestanzahl an Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten gemäß Absatz 5 für die Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird, können von den gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Lehrkräftewochenstunden

den bis zur durch die oberste Schulbehörde festgelegten Höhe Lehrkräftewochenstunden für Aufgaben der Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern und der Planung und Organisation der Unterricht ergänzenden Angebote an der Schule genutzt und eine Lehrkraft mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.“

- i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7.
- j) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und in dessen Satz 1 werden die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 7“ und die Wörter „Absatz 2 Nummern 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
- k) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 9 und in dessen Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch „Absatz 5“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „inklusive Maßnahmen“ das Wort „weitere“ eingefügt und das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ und die Wörter „Absätze 1 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

6. In § 5 Absatz 1 bis 3 sowie § 6 Absatz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Absicherung der Bildungsgänge der Seeschifffahrt zusätzlich zum Grundbedarf gemäß Absatz 1 insgesamt bis zu 135 Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt.

(6) Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen werden für die Absicherung des Bildungsgangs Staatlich geprüfte Holztechnikerin/Staatlich geprüfter Holztechniker der Fachschule für Technik für höchstens eine Lerngruppe je Jahrgangsstufe jeweils 33 Lehrkräftewochenstunden zur Verfügung gestellt. Die Errichtung einer Lerngruppe mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern bedarf der Zustimmung der obersten Schulbehörde.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „bis zum Jahr 2023“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunde“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „für die Schuljahre 2020/2021 bis 2024/2025“ durch die Wörter „für die Schuljahre 2025/2026 bis 2028/2029“ ersetzt.

10. In § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie § 11 Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird jeweils das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ ersetzt.

11. In § 12 werden das Wort „Lehrerwochenstunden“ durch das Wort „Lehrkräftewochenstunden“ und die Wörter „Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Wörter „für Bildung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

12. In § 14 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

13. Die Anlage erhält die aus dem Anhang dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2025 in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 2025

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl.bl. BM M-V 2025 S. 70

Anlage
(zu § 1 Absatz 1 und § 7 Absatz 1)

Berechnung des Grundbedarfs für berufliche Schulen

Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrkräfte- wochenstunden je Schülerin/ Schüler, Theorie	Lehrkräfte- wochenstunden je Schülerin/ Schüler, Fachpraxis
			Faktor	Faktor
1	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BVJ 1)	1	0,778	2
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BVJ 2)	1 und 2	0,833	2
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/ Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	Zuschlag gemäß § 7 Absatz 3	
	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen/ Ausländerinnen beziehungsweise Aussiedler/Ausländer (BVJA)	2		
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Duale Berufsausbildung	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Duale Berufsausbildung, Bildungsgänge gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes und § 42r der Handwerksordnung (Werker und Helferinnen/Helfer sowie Fachpraktiker)	1 bis 3 4	0,722 0,388	0 0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1	0
2	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflegerin/Kinderpfleger	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister	1 und 2	0,849	0,827

2.4	Kranken- und Altenpflegehelferin/ Kranken- und Altenpflegehelfer	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571
3	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	(weggefallen)			
3.4	(weggefallen)			
3.5	(weggefallen)			
3.6	Physiotherapeutin/Physiotherapeut	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/ Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik	1 bis 3	0,378	1,563
3.7.1	Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent	1 bis 3	0,639	0,489
3.7.2	Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent	1 bis 3	0,639	0,489
3.8	Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik/ Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,488	1,247
3.9	Medizinische Technologin für Radiologie/ Medizinischer Technologe für Radiologie	1 bis 3	0,431	1,459
3.10	Diätassistentin/Diätassistent	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeutin/Ergotherapeut	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthoptistin/Orthoptist	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopädin/Logopäde	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	(weggefallen)			
3.15	Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent	1 bis 2	0,729	1,558
3.16	Medizinische Dokumentarin/ Medizinischer Dokumentar	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpflegerin/Familienpfleger	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistentin/Sozialassistent	1 und 2	1,483	0
	Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2	0,625	

3.19	Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	1 und 2	0,654	0,450
		3	0,649	0,652
	Bei Bildung von gemischten Klassen mit: Spezialisierung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. -pfleger ¹	3	0,984	0,652
	Spezialisierung Altenpflegerin/Altenpfleger ¹	3	0,995	0,652
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3,5 Jahre)	1	0,751	0,377
		2	0,572	0,376
		3	0,605	0,381
		4	0,034	0,407
	Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1	0,751	0,359
		2	0,751	0,339
		3	0,034	0,284
		4	0,605	0,560
	3.20	Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	1 bis 3	0,528
3.21	Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10- Jährige	1 bis 3	1,388	0
4	Berufliches Gymnasium			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft	1 und 2	1,500	0
	Teilzeit (berufsbegleitend, 3 Jahre)	1 bis 3	0,944	0
	Fachschule Bautechnik Teilzeit (berufsbegleitend, 4 Jahre)	1 bis 4	0,708	0
6.2	Erzieherin/Erzieher	1 und 2	1,496	0
	Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2	0,738	0
6.3	Heilerziehungspflegerin/ Heilerziehungspfleger	1 und 2	1,496	0
	Teilzeit (berufsbegleitend)	1 und 2	0,738	0

6.4	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,030	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,030	0
6.5	Nautische Wachoffizierin/Nautischer Wachoffizier, Erste Offizierin/Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6.1	Offizierin/Offizier, Kapitänin/Kapitän küstennahe Fahrt	1	1,040	0
6.6.2	Kapitänin/Kapitän nationale Fahrt	1	0,386	0
6.7	Kapitänin/Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technische Wachoffizierin/Technischer Wachoffizier, Zweite Offizierin/Zweiter Offizier, Regelausbildung	1 und 2	2,050	0
	verkürzte Ausbildung	1	2,050	0
6.9	Schiffsmaschinistin/Schiffsmaschinist	1	0,570	0
	beschränkt	1	0,300	0

Fußnoten:

1 Sofern es im dritten Ausbildungsjahr des Bildungsganges Pflegefachfrau/Pflegefachmann zur Bildung von gemischten Klassen mit Lerngruppen des generalistischen Zweiges und der Spezialisierungen kommt, gelten die angegebenen Faktoren für alle Auszubildende der Klasse.